

# Gesuch für die Ausstellung einer Einreisezusicherung (EU-27)

Stand: 01.06.2016

für Arbeitnehmer aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Malta, Zypern

**Einzureichen bei: Migrationsamt, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 28 37**

- Neueinreise eines Jahresaufenthalters EU / EFTA
- Neueinreise eines Kurzaufenthalters EU / EFTA
- Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber zwischen 90 Tagen und 4 Monaten

## Arbeitnehmer (GesuchstellerIn)

Name: ..... Vorname: .....  
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: ..... Zivilstand: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Beruf: .....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):  
.....

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz:  
.....

Familienangehörige in der Schweiz : .....

## Angaben über den Arbeitgeber

Name/Firma:  
.....

Strasse: ..... PLZ / Ort: .....

Art des Betriebes: ..... Beschäftigung der  
Arbeitskraft als: .....

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland: ..... Einsatzort: .....

**Dieses Gesuch ist nur einzureichen, wenn noch kein Wohnsitz in der Schweiz besteht und eine rechtliche Einreisezusicherung für Grenzübertritt gewünscht wird. Die Zusicherung ist kostenpflichtig (CHF 65.-) Die Zusicherung wird Ihnen via Arbeitgeber in der Schweiz zugestellt.**

### Beilagen:

#### Anstellungserklärung oder Arbeitsvertrag

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, ob ein **befristetes oder unbefristetes** Arbeitsverhältnis vorliegt; wenn Teilzeitbeschäftigung die **Mindeststundenanzahl** sowie die Lohnbedingungen

**Unterschrift und Tel. GesuchstellerIn**

Datum: .....

## Hinweise

- Das Gesuch ist im Doppel unterzeichnet einzureichen.
- Eingaben per Mail sind unzulässig.
- Die Abzüge AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb innert 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
- Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Einreisevisum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.